



## Fehlzeitenregelung für die Schülerinnen und Schüler der Sek II

1. Am Morgen des 1. Fehltages muss die Schule informiert werden (z.B. telefonisch im Sekretariat oder per E-Mail an den Tutor).
2. Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens am 3. Tag der Abwesenheit dem Tutor vorliegen. Bei häufigen Fehlzeiten kann eine Attestverpflichtung auferlegt werden. Bei verspäteter oder versäumter Vorlage ist die Fehlzeit unentschuldigt.
3. Bei Rückkehr verständigt die Schülerin / der Schüler umgehend den Tutor und die weiteren Kursleiter mit Hilfe des Entschuldigungsformulars, welches in der Schule ausliegt.
4. KLAUSURREGELUNG bei Abwesenheit der Schülerin / des Schülers:
  - Am Klausurtag wird die Schule über das Nichterscheinen informiert. (wie unter 1.)
  - Im Krankheitsfall muss der Schule spätestens am 3. Tag nach dem Klausurtermin die Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorliegen. Sollte diese Bescheinigung später oder nicht eingereicht werden, so wird die Klausur mit 0 Punkten / Note 6 bewertet.
  - Andere, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Gründe für das Fehlen sind dem Tutor unverzüglich unter Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen, andernfalls wird die Klausur mit 0 Punkten / Note 6 bewertet.
  - Die oben genannten Regeln gelten auch für Nachschreibklausuren; bei krankheitsbedingtem Versäumen eines Nachschreibtermins am Samstag ist ein am Montag ausgestelltes, auf Samstag rückdatiertes Attest zulässig.